



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

STEINKOHLEKRAFTWERK LÜNEN: NEUES ZU KUMULATION UND VORBELASTUNG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.05.2019, 7C 27.17

Im langjährigen Klageverfahren um die Zulassung des geplanten Steinkohlekraftwerks in Lünen hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) das Urteil des OVG NRW aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das BVerwG folgt dem OVG in wesentlichen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) nicht. Das gilt für die Frage, unter welchen Voraussetzungen die FFH-VP auf solche Beeinträchtigungen zu erstrecken ist, die sich „im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten“ ergeben können (sog. Kumulations- oder Summationsprüfung), für die Bestimmung der im Rahmen dieser Prüfung anzuwendenden Abschneidekriterien für Stickstoffemissionen und für den zeitlichen Bezugspunkt der Summationsprüfung. Entgegen der Auffassung des OVG seien in die FFH-Summationsbetrachtung nur *genehmigte* Drittvorhaben einzubeziehen; die Einreichung prüffähiger Unterlagen für das Drittvorhaben genüge nicht. Dabei sei es unerheblich, wenn die genehmigten Drittvorhaben später beantragt wurden als das eigene Vorhaben; das Prioritätsprinzip gelte insoweit nicht. Allerdings seien aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht alle Vorhaben seit der Unterschutzstellung eines Gebiets zu berücksichtigen. Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen, die in den Ist-Zustand des Gebiets eingegangen sind, seien in der Regel nicht in die Summationsprüfung einzustellen, sondern der Vorbelastung zuzuordnen. Der vom OVG zugrunde gelegte Abschneidewert für Stickstoffemissionen von 0,05 kg N/(ha*a) sei bundesrechtswidrig. Es gelte weiterhin der Abschneidewert in Höhe von 0,3 kg N/(ha*a) – und zwar auch für kumulierende Drittvorhaben. Es bestünden bzgl. Stickstoffeinträgen auch keine Bedenken gegen eine wiederholte Ausnutzung der sog. 3 %-Bagatellschwelle, wenn sich aus den UBA-Datensätzen eine (eindeutige) positive Entwicklung der Vorbelastung ableiten lässt.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des BVerwG bedeutet hinsichtlich der FFH-VP eine Entlastung für Vorhabenträger. Das Gericht begrenzt den Umfang kumulativ zu berücksichtigender Drittvorhaben ganz erheblich, indem es die Berücksichtigung nur genehmigter Vorhaben verlangt, deren Auswirkungen noch nicht in den Ist-Zustand eingegangen sind. Auch die Bestätigung des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) sowie der 3 %-Bagatellschwelle erleichtern den planerischen Umgang mit ferntransportierten Luftschadstoffen wie Stickstoff. Offen bleibt allerdings, ob das Verhältnis von Vorbelastung/ Kumulation auch in anderen Konstellationen gilt, bei denen der Nachweis des Eingangs der Vorbelastung in den Ist-Zustand schwer zu führen ist.